

AOK-Bundesverband, Bonn
Bundesverband der Betriebskrankenkassen, Essen
IKK-Bundesverband, Bergisch Gladbach
Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, Kassel
Bundesknappschaft, Bochum
See-Krankenkasse, Hamburg
Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., Siegburg
AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V., Siegburg

21. Dezember 1998

Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte

hier: Auswirkungen auf die Entgeltfortzahlung nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG)

Vorwort:

Am 1. Januar 1999 tritt das Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte in Kraft. Das Gesetz hat u. a. Auswirkungen auf das Entgeltfortzahlungsrecht nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG).

Die durch das Arbeitsrechtliche Beschäftigungsförderungsgesetz vom 25. September 1996 vorgenommenen Einschränkungen bei der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall werden weitestgehend zurückgenommen. Erhalten bleibt die vierwöchige Wartezeit für Entgeltfortzahlungsansprüche bei neuen Arbeitsverhältnissen (§ 3 Abs. 3 EFZG) und die Möglichkeit der Kürzung von Sondervergütungen (jetzt § 4a EFZG). Bei Arbeitsunfähigkeit und bei stationären Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation wird die Höhe der Entgeltfortzahlung wieder für alle Arbeitnehmer auf 100 v.H. des Arbeitsentgelts angehoben. Allerdings werden -wie bei der Berechnung des Urlaubsentgelts- Überstundenvergütungen bei der Bemessung der Entgeltfortzahlung nicht mehr berücksichtigt.

Ab 1. Januar 1999 werden darüber hinaus stationäre Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen wie Zeiten der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit nicht mehr auf den Erholungsurlaub angerechnet.

1. § 4 EFZG - Höhe des fortzuzahlenden Arbeitsentgelts

(1) Für den in § 3 Abs. 1 bezeichneten Zeitraum ist dem Arbeitnehmer das ihm bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit zustehende Arbeitsentgelt fortzuzahlen.

(1a) Zum Arbeitsentgelt nach Absatz 1 gehören nicht das zusätzlich für Überstunden gezahlte Arbeitsentgelt und Leistungen für Aufwendungen des Arbeitnehmers, soweit der Anspruch auf sie im Falle der Arbeitsfähigkeit davon abhängig ist, daß dem Arbeitnehmer entsprechende Aufwendungen tatsächlich entstanden sind, und dem Arbeitnehmer solche Aufwendungen während der Arbeitsunfähigkeit nicht entstehen. Erhält der Arbeitnehmer eine auf das Ergebnis der Arbeit abgestellte Vergütung, so ist der von dem Arbeitnehmer in der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit erzielbare Durchschnittsverdienst der Berechnung zugrunde zu legen.

...

Anmerkungen:

§ 4 Abs. 1 stellt sicher, daß Arbeitnehmer, die infolge Krankheit arbeitsunfähig werden, einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung in Höhe von 100 v.H. des Arbeitsentgelts haben. Durch die Ergänzung in § 4 Abs. 1a werden Überstundenvergütungen bei der Bemessung der Entgeltfortzahlung nicht mehr berücksichtigt. Dies gilt sowohl für die Grundvergütung für die Überstunden als auch für die Überstundenzuschläge.

2. § 4a EFZG - Anrechnung auf den Erholungsurlaub

Anmerkungen:

Der bisherige § 4a wird aufgehoben, da die Höhe der gesetzlichen Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall wieder auf 100 v.H. des Arbeitsentgelts angehoben wird und die Anrechnungsmöglichkeit auf den Erholungsurlaub somit gegenstandslos ist. Aus dem bisherigen § 4b (Kürzung von Sondervergütungen) wird § 4a.

3. § 9 EFZG - Maßnahmen der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation

(1) Die Vorschriften der §§ 3 bis 4 a und 6 bis 8 gelten entsprechend für die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär

durchgeführt wird. Ist der Arbeitnehmer nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, gelten die §§ 3 bis 4 a und 6 bis 8 entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und stationär in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.

Anmerkungen:

§ 9 Abs. 1 stellt klar, daß die Entgeltfortzahlung auch dann 100 v.H. beträgt, wenn der Arbeitnehmer infolge einer stationären Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation gehindert ist, seine Arbeit auszuüben.

4. § 10 Bundesurlaubsgesetz - Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation

Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation dürfen nicht auf den Urlaub angerechnet werden, soweit ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts nach den gesetzlichen Vorschriften über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall besteht.

Anmerkungen:

Ab 1. Januar 1999 ist eine Anrechnung von Erholungsurlaub durch den Arbeitgeber wegen einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation nicht mehr möglich, wenn der Arbeitnehmer infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation an der Arbeitsleistung verhindert ist. Diese Änderung stellt die bis 30. September 1996 geltende Rechtslage wieder her.

5. § 13 EFZG - Übergangsvorschrift

Ist der Arbeitnehmer von einem Tag nach dem 9. Dezember 1998 bis zum 1. Januar 1999 oder darüber hinaus durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation an seiner Arbeitsleistung verhindert, sind für diesen Zeitraum die seit dem 1. Januar 1999 geltenden Vorschriften maßgebend, es sei denn, daß diese für den Arbeitnehmer ungünstiger sind.

§ 15a Bundesurlaubsgesetz - Übergangsvorschrift

Befindet sich ein Arbeitnehmer von einem Tag nach dem 9. Dezember 1998 bis zum 1. Januar 1999 oder darüber hinaus in einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, sind für diesen Zeitraum die seit dem 1. Januar 1999 geltenden Vorschriften maßgebend, es sei denn, daß diese für den Arbeitnehmer ungünstiger sind.

Anmerkungen:

Nach den Übergangsvorschriften finden die Neuregelungen Anwendung, wenn der Arbeitnehmer am 10. Dezember 1998 (Tag des Gesetzbeschlusses des Deutschen Bundestages) bereits arbeitsunfähig ist oder danach arbeitsunfähig wird und die Arbeitsunfähigkeit bis zum 1. Januar 1999 (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) oder darüber hinaus andauert oder, wenn sich der Arbeitnehmer am 10. Dezember 1998 oder danach bis zum 1. Januar 1999 oder darüber hinaus in einer stationären Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation befindet. Bei Arbeitsunfähigkeit ist also ab 10. Dezember 1998 Entgeltfortzahlung in Höhe von 100 v.H. zu zahlen. Bei stationären Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ist eine arbeitgeberseitige Anrechnung auf den Erholungsurlaub ab 10. Dezember 1998 nicht mehr möglich. Die Neuregelungen finden keine Anwendung, wenn sie für den Arbeitnehmer ungünstiger sind. Die Übergangsregelungen sollen im Übergangszeitraum eine einheitliche Anwendung der Vorschriften sicherstellen.